



## EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

European Economic Interest Grouping (EEIG)

Asociación europea de interés económico (AEIE)

[certcouncil.eu](http://certcouncil.eu)

[certcouncil.eu](http://certcouncil.eu) – Im Eichelkamp 5 – 52249 Eschweiler

### EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL EWIV

Direktorin/Geschäftsführerin: Dipl.- Ing. (FH) Natascha Jahansouzi

Sitz: Im Eichelkamp 5 – 52249 Eschweiler

Postanschrift: Am Knorrspfad 6, 41812 Erkelenz

Schulungszentrum: Moltkestraße 7 – 52351 Düren

Telefon: 02403 – 720 4229 – Telefax: 02403 – 720 4228  
[certcouncil@certcouncil.eu](mailto:certcouncil@certcouncil.eu) – [www.certcouncil.eu](http://www.certcouncil.eu)

Bankverbindung: Raiffeisenbank Eschweiler e.G.

IBAN DE73 3936 2254 2802 6010 10

Steuernummer: FA Aachen-Kreis 202/5750/1193

Ust.-ID: DE311247156

## Allgemeine Informationen zur Zertifizierung von Sachverständigen gemäß ISO/ IEC 17024

Stand: März 2024

### AKZEPTANZ & WERTIGKEIT

Erfreulicherweise erleben wir eine stetige Zunahme der Akzeptanz der Zertifizierung gemäß ISO/ IEC 17024 auch bei Behörden und Gerichten. Die Gleichbehandlung von Sachverständigen gemäß ISO/ IEC 17024 mit den öffentlich bestellten Kolleginnen und Kollegen ist mittlerweile weitestgehend übliche Handlungsroutine.

Zuletzt wurde das auch deutlich im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe des vergangenen Sommers, wo Gutachten für Entschädigungsleistungen auf Drängen einiger Kammern zunächst den ÖBUV-Kollegen vorbehalten sein sollten. In einem Ministerialerlass vom 14.06.2021 heißt es nun auszugsweise:

Dies bestätigt die Auffassung, die wir seit langem vertreten und die auch von mehreren Gerichten wieder

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



... Gutachten für Schäden gem. Nr. 4.3.3 und 6.3.3 a) der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW müssen durch unabhängige Sachverständige oder ein Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden. Diese müssen nicht zwangsläufig staatlich bestellt oder vereidigt sein. Maßgeblich ist, dass der Sachverständige entsprechend befähigt ist, einen Schaden festzustellen. Gleches gilt für entsprechend qualifizierte bzw. zertifizierte Personen (z. B. ISO 17024).

und wieder bestätigt wurde. Auch dazu geben wir hier einen kleinen Überblick:

In einer Entscheidung des Landgerichts Hechingen heißt es, dass eine Zertifizierung, erfolgt sie nach dem Standard ISO 17024, einen der öffentlichen Bestellung vergleichbaren Sachkundenachweis darstellt und diesem gleichzusetzen ist (LG Hechingen, Beschluss vom 19.07.2017, Az. 1 OH 19/15). Das OLG Stuttgart verwirft die Beschwerde des Antragstellers und bestätigte das Urteil des LG Hechingen.

Auch das OLG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 04.12.2012, Az. I-23 U 181/11 entsprechend.

## **DAkkS-Akkreditierung von Zertifizierungsstellen**

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen:

Die Bezeichnung DIN EN ISO/ IEC 17024 bezeichnet die deutsche Umsetzung der internationalen Norm ISO/IEC 17024, die den Ursprung der deutschen Umsetzung darstellt. Insofern ist ein Sachverständiger, der gemäß ISO 17024 von einer international arbeitenden Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, selbstverständlich gleichgestellt einem Sachverständigen, der gemäß der nationalen Norm zertifiziert ist. Eine (nationale) Akkreditierung der Zertifizierungsstelle z. B. durch die DAkkS ist gemäß Urteil des OLG Köln (Urteil vom 30.09.2015 - 26 U 9/15) mangels einer Rechtsgrundlage ausdrücklich NICHT ERFORDERLICH.

## **International anerkannt – in der gesamten EU und weit darüber hinaus**

Die ISO 17024-Zertifizierung ist als persönliche Zertifizierung und als qualifizierter Berufsabschluss in insgesamt 165 Mitgliedsstaaten der International Organization for Standardization anerkannt. Sie ist jeweils gleichgestellt den landestypischen Normen wie beispielsweise der Önorm 17024 Österreich, der NBN EN ISO/IEC 17024 Belgien und ILNAS-EN ISO/IEC 17024 Luxemburg u.v.m...

## **NORMATIVE DOKUMENTE – PRÜFUNGSORDNUNG – EINHALTUNG VON REGELN**

Zertifizierte Sachverständige gemäß ISO 17024 gehen also gestärkt in die Zukunft. Dies macht es jedoch auch erforderlich, dass mehr noch als bisher die korrekte und vollständige Einhaltung aller Regeln der ISO 17024 eine unabdingbare Verpflichtung sein muss. Genau deshalb haben wir unsere Prüfungsordnung und Verfahrensregeln nachgeschärft. Wir müssen jederzeit in der Lage sein, unzweifelhaft für jede einzelne Kollegin und jeden einzelnen Kollegen nachzuweisen, dass sie alle den hohen Anforderungen der Zertifizierung gemäß ISO 17024 uneingeschränkt nachkommen.

Das EUROPEAN CERTIFICATION COUNCIL handelt in keinem Fall willkürlich oder nach Gutdünken, sondern setzt die im Zertifizierungsvertrag vereinbarten und in den normativen Dokumenten und der Prüfungsordnung festgelegten und veröffentlichten Regeln einheitlich und für alle gleich und nachvollziehbar um.

Die jeweils aktuelle und somit gültige Prüfungsordnung ist im Downloadbereich von [www.certcouncil.eu](http://www.certcouncil.eu) einsehbar.